

<b>Ronrad Wittwer's Verlag in Stuttgart.</b>		5904/05
Lambert u. Stahl: Moderne Villen u. Landhäuser in Holz u. Stein. Einfamilienhäuser u. villenart. Wohngebäude. Details, Innenansichten, Grundrisse etc. in farb. Darstellg. 20. Lfg. gr. Fol. (5 Taf.)		
<b>Friedr. Wolfrum &amp; Co. in Wien.</b>		5901
Gewölbe-Bericht, der, des österreichischen Ingenieur- u. Architekten-Vereins u. die Entwicklung der Anwendung der Bauweisen der Gewölbe in der Baukunst. Hrsg. v. der Red. des „Bautechniker“. Imp.-4°. (III, 31 S. m. 30 Fig.) Kart. n. 2. 50		
<b>Friedr. Wolfrum in Düsseldorf.</b>		5902
Martini, F.: Neue Vorlagen f. elegante u. einfache Dekorationen zum praktischen Gebrauche f. Dekorateure, Möbel- u. Ausstattungs-geschäfte, Architekten etc. Mit genauen Materialberechngn. Orig.-Entwürfe. 5. Lfg. Fol. (10 Taf. m. 4 S. Text in Lex.-8°.) bar 5. — (Kplt. in Mappe: n. 25. —)		
<b>L. Zwoliński &amp; Co. in Krakau.</b>		5903
Bobrzyński, K.: Zur literarischen Plagiatfrage. Progr. gr. 8°. (34 S.)	n.n. —. 20	
<b>Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.</b>		
<b>S. Ebbecke, Verlag in Leipzig.</b>		5903
Evers, Blumen am Wege. 2. Aufl. 1. A 20 J; geb. 2 A.		
<b>H. Hartleben's Verlag in Wien.</b>		5904/05
Collection Hartleben. 7. Jahrg. 1. Bd. Geb. 75 J.		
<b>August Hirschwald in Berlin.</b>		5901
Veterinär-Kalender 1899. 3 A.		
<b>Linke-Neßch in Leipzig.</b>		5902
Dachten die Großen an ihn? 50 J.		
<b>Redaktion der Wochenschrift: Der deutsche Scholar in Berlin.</b>		5903
Der deutsche Scholar. Vierteljährlich 2 A.		
<b>Ignaz Schweizer's Verlag in Aachen.</b>		5902
Aachener hinfender Bote auf 1899. 10 J.		
Briefstaschenkalendar auf 1899. 15 J.		
Portemonnaie-Kalenderchen auf 1899. 10 J.		
Band- u. Notiz-Kalender 1899. Roh 10 J; aufgezoogen 25 J.		
<b>Verlag des „Reichs-Medicinal-Anzeigers“ B. Ronegen in Leipzig.</b>		5903
Fromme, Morphinumkrankheit. 2. Aufl. Ca. 2 A.		
Fürst, Krankengeschichtsformulare. 4. Aufl. 30 J.		
Richter, Handbuch des Versicherungsarztes. Ca. 4 A 50 J.		
<b>Friedr. Vieweg &amp; Sohn in Braunschweig.</b>		5903
Klein, Lehrbuch der Erdkunde. 4. Aufl. 2 A 80 J; geb. 3 A 20 J.		
<b>H. Voigtländer's Verlag in Leipzig.</b>		5902
Seiler, Gustav Freytag. 2 A; geb. 2 A 25 J.		

## Nichtamtlicher Teil.

### Phantasie-Firmen-Namen im Buchhandel.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 168, 174.)

#### III.

Eine kürzlich ergangene Entscheidung des Königlich Kammergerichts in Berlin als des höchsten preussischen Gerichtshofes in Sachen des unlauteren Wettbewerbes hat Veranlassung gegeben, auch an dieser Stelle wieder einmal die Aufmerksamkeit auf die besonders im Buchhandel in letzter Zeit so häufig vorkommende Führung von Phantasie-Firmen-Namen zu lenken.

Es ist dabei ein Punkt bisher völlig unberührt geblieben, der unseres Erachtens in der Sache gerade von besonderer Wichtigkeit ist, nämlich die Frage, ob der Kaufmann zur Führung einer derartigen Firma überhaupt gesetzlich berechtigt ist. Die Bestimmungen des jetzigen, wie auch des später in Kraft tretenden neuen Handelsgesetzbuches (Artikel 15 bis 27 bezw. §§ 17 bis 37) lassen nun darüber keinen Zweifel. Nach diesen soll der Kaufmann, der sein Geschäft allein oder nur mit einem Gesellschafter betreibt, ebenso jede offene Handelsgesellschaft, d. h. wenn zwei oder mehr Personen ein Geschäft unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, seinen bezw. ihre Namen als Firma führen. Das neue Handelsgesetzbuch verlangt sogar bei der ersteren Gattung außer dem Familiennamen noch mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen. Nur Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet. Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß Firmen wie: Evangelische Buchhandlung, Katholische Buchhandlung, Akademische Buchhandlung, Artistisches Institut u. s. w. unter Beifügung des Namens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Nun hat sich aber in letzter Zeit mehrfach, wie namentlich bei Geschäften von geringerer Bedeutung zu bemerken, die tadelnswerte Gepflogenheit gezeigt, auf Facturen und Bestellzetteln nur den erlaubten Zusatz als „Firma“ zu nennen, den Hauptbestandteil der Firma aber, den eigenen Namen, mit kleinerer Schrift darunter zu setzen oder gar ganz fortzulassen. Diese gesetzwidrige Firmierung, gegen die nach

Artikel 26 bezw. § 37 des Handelsgesetzbuches die zuständigen Amtsgerichte durch Ordnungsstrafen einschreiten sollen, ist um so mehr zu tadeln, als sie nicht nur den Verdacht erwecken kann, daß die Käufer oder das Publikum über den Umfang des Geschäfts getäuscht werden sollen, sondern auch die Gefahr in sich schließt, daß Geld- oder Wertsendungen an solche Firmen als unbestellbar zurückgehen, da die Postbehörde einer tatsächlich im Orte nicht bestehenden Firma derartige Sendungen nicht zustellen lassen kann. Gemeingefährlich kann aber der Gebrauch solcher Firma, die das Handelsgericht nicht kennt, werden, wenn unlautere Geschäfte unter solchen Firmennamen getrieben und die infolge dessen entstehenden gerichtlichen Klagezustellungen nicht ausgeführt werden können, weil die betreffende Firma am Orte nicht bekannt ist.

Andererseits wird auch eine derartige Phantasie-Firma ohne den Namen des Inhabers den Schutz des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes für sich nicht in Anspruch nehmen können. Nach § 8 dieses Gesetzes ist derjenige, der eine Firma in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit der Firma hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, diesem zum Erfaze des Schadens verpflichtet. Da aber nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen außer den Aktiengesellschaften der Kaufmann oder eine offene Handelsgesellschaft sich solcher Phantasie-Namen allein als Firma zu bedienen nicht befugt sind, so wird sie auch kein Gericht gegen Mißbrauch ihrer Firma seitens eines anderen schätzen können.

Wenn nun der gesetzwidrige Gebrauch des Firmen-Zusatzes allein als Firma im allgemeinen schon störend für den geschäftlichen Verkehr ist, so ist er das im Buchhandel bei dessen eigenartiger Organisation noch ganz besonders. Bei dem Verkehr über Leipzig müssen die Pakete, Bestellzettel, Geschäftspapiere u. erst durch viele Hände gehen, ehe sie an den Adressaten gelangen. Da ist es denn beim Sortieren oft unvermeidlich, daß Sendungen mit so verstümmelter Adresse falsch dirigiert werden und insolge dessen verspätet oder auch gar nicht in die Hände des Adressaten gelangen. Wenn bei-